

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Vertragspartner ist die GIMTAS GmbH (nachfolgend: GIMTAS). Allen Parteien, Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von GIMTAS schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für GIMTAS nur dann bindend, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.
- 1.4 GIMTAS behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich, von GIMTAS als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 1.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GIMTAS und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz der GIMTAS zuständige Gericht. GIMTAS behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen weltweit zulässigen Gerichtsstand vor.
- 1.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

2. Preis und Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.2 Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils getrennt auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungs-umfang besonders aufzuführen sind
- 2.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen

3. Lieferzeit und Verzögerungen

- 3.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch GIMTAS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 3.2 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt GIMTAS sobald als möglich mit.
- 3.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der GIMTAS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

4. Gefahrenübergang, Einbringung, Aufstellung, Abnahme

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 4.2 Die Einbringung des Liefergegenstandes erfolgt grundsätzlich durch den Kunden außer es ist etwas anderes vereinbart. Der Kunde hat für die Maschineneinbringung und Ausbringung rechtzeitig entsprechendes Hebelmittel zu organisieren.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- 4.4 Die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erfolgt durch einen GIMTAS Servicetechniker oder durch einen von GIMTAS beauftragten Partner. Sämtliche durch den Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen sind den Aufstellung und Betriebsbedingungen sowie dem gültigen TRUMPF Aufstellplan zu entnehmen, und müssen durch den Kunden termingerecht erfüllt sein. Für einen zügigen Ablauf, muss der Kunde für die gesamte Dauer der Montage dem verantwortlichen Servicetechniker entsprechendes Personal sowie Hebelmittel kostenlos zur Verfügung stellen.
- 4.5 Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet GIMTAS dem Auftraggeber mündlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist dann umgehend durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.
- 4.6 Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die GIMTAS nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.
- 4.7 Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand in Benutzung genommen hat.
- 4.8 Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde, die von GIMTAS zu vertreten sind. Reisekosten, Hotelkosten und Mehrkosten für Beförderung von Gepäck werden nach Aufwand berechnet. Muss GIMTAS aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von dem im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er von GIMTAS rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es das als verbindlich bezeichnete Angebot um bis zu 20% überschreitet.

- 4.9 Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. GIMTAS ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Schadensersatz bei Nichterfüllung

Der Auftraggeber ist bei Lieferungen verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Im Falle der Nichterfüllung kann GIMTAS von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt GIMTAS Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn GIMTAS einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weitere Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 8. – wie folgt:
Sachmängel
- 6.2 GIMTAS wird all diejenigen Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, unentgeltlich nachbessern. Die Feststellung solcher Mängel ist GIMTAS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum der GIMTAS GmbH.
- 6.3 Zur Vorahme aller dem GIMTAS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit GIMTAS diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist GIMTAS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei GIMTAS sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- 6.4 GIMTAS trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaukosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der GIMTAS eintritt.
- 6.5 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn GIMTAS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen

- 6.6 Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.3 dieser Bedingungen.

- 6.7 Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom GIMTAS zu verantworten sind sowie Verschleiß von Bauteilen wie Stanzwerkzeuge, Biegewerkzeuge, Linsen, Düsen, Auskoppelspiegel sowie externe Strahlführungsoptik.

- 6.8 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für GIMTAS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von GIMTAS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7. Rechtsmängel

- 7.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird GIMTAS auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 7.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch GIMTAS ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 7.3 Darüber hinaus wird GIMTAS den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 7.4 Die in Abschnitt 7.1 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde GIMTAS unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde GIMTAS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7.1 ermöglicht,
- GIMTAS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

- 8.1 Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 8.3 und 9.2.

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden

8.3 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Abluftführung

9.1 Bei Laser- und Stanzkombimaschinen gilt für die Bearbeitung von Edelstahl (mit den Legierungsbestandteilen Chrom und Nickel) die Technische Regel für Gefahrenstoffe (TRGS 560). Diese sagt eine Rückführung der Abluft des Kompaktentstaubers in den Arbeitsraum nur mit behördlicher Genehmigung zu. Im Regelfall ist eine Abluftführung nach außen durch den Kunden vorzunehmen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 GIMTAS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor.

10.2 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet

10.4 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

11.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

12. Verjährung

12.1 Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten.